

Verordnung zum Viehversicherungsgesetz

Vom 21. Dezember 1971

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 21 des Viehversicherungsgesetzes vom 14. Oktober 1971¹⁾, beschliesst:²⁾

I. VIEHVERSICHERUNGSKOMMISSION

Einberufung

§ 1. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter beruft die Viehversicherungskommission (nachfolgend Kommission genannt) ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern.

²⁾ Die Einladung hat mindestens fünf Tage im voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Beschlussfähigkeit

§ 2. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten noch mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Kompetenzen

§ 3. Der Kommission sind vorzulegen:

1. der Voranschlag;
2. die Jahresrechnung;
3. der Jahresbericht;
4. der Antragsentwurf für die Festsetzung der Wertklassen (§ 4 des Gesetzes);
5. der Antragsentwurf für die Festsetzung der Prämien (§ 15 des Gesetzes);
6. Entwürfe zu Verordnungen, Reglementen und allgemeinen Weisungen;
7. Rekurse an das Gesundheitsdepartement³⁾:
 - a) gegen die Nichtaufnahme eines Tieres in die Versicherung;
 - b) gegen die Verfügung zur Abschachtung eines versicherten Tieres;
 - c) gegen die Festsetzung von Schätzungswerten (§ 12 des Gesetzes) oder von Entschädigungen oder gegen Verfügungen, wenn das geltend gemachte Interesse Fr. 400.– überschreitet.

¹⁾ SG 361.800.

²⁾ Ganze V geschlechtergerecht umformuliert durch RRB vom 27. 11. 2007 (wirksam seit 2. 12. 2007).

³⁾ § 3 Ziff. 7: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

Sonstige Angelegenheiten

§ 4. Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines Mitgliedes kann die Kommission sonstige Angelegenheiten, die die Versicherung betreffen, behandeln.

Beschlüsse

§ 5. Die Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen zuhanden des Gesundheitsdepartements⁴⁾.

Protokoll

§ 6. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer. Eine Kopie des Protokolls ist jeweilen dem Gesundheitsdepartements⁵⁾ zuzustellen.

Sitzungsgelder

§ 7.⁶⁾ Die Mitglieder der Kommission beziehen je ein Sitzungsgeld von Fr. 60.– pro Sitzung.

II. VERWALTUNG

Stellvertretung

§ 8. Bei Verhinderung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes amtiert deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter als Kasssenverwalterin oder Kasssenverwalter und als Präsidentin oder Präsident der Viehversicherungskommission.

Rechnungsführung

§ 9. Das Rechnungswesen der Kasse wird vom Sekretariat des Veterinäramtes besorgt.

⁴⁾ § 5: Siehe Fussnote 3.

⁵⁾ § 6: Siehe Fussnote 3.

⁶⁾ § 7 in der Fassung des RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1993, publiziert am 3. 4. 1993).

III. KONTROLLE DER VERSICHERUNGSPFLICHT

Bestandeskontrolle

§ 10.⁷⁾ Versicherungspflichtig sind alle in der Tierverkehrsdatenbank (nachfolgend TVD genannt) einer Tierbesitzerin oder einem Tierbesitzer zugeordneten Tiere der Rindergattung, ausgenommen Tiere gemäss § 3 des Viehversicherungsgesetzes.

² Schlacht- und Handelsvieh kann nur von den Inhaberinnen und Inhabern eines Viehhandelspatents gehalten werden.

³ Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter und ihre bzw. seine Beauftragten haben das Recht, zwecks Kontrolle die Tierbestände zu besichtigen. Die Kontrolle der Versicherungspflicht wird aufgrund der Einträge in der TVD ausgeübt.

⁴ Die Tierhalterinnen oder die Tierhalter melden der TVD den Zu- und Abgang sowie den Verlust von Ohrmarken entsprechend den Vorgaben der Tierseuchengesetzgebung.

Versicherungsbüchlein

§ 11.⁸⁾ Eintragungen oder Änderungen in den Büchlein dürfen nur von der Kassenverwaltung vorgenommen werden. Die Daten der TVD-Bestandeslisten sind gleichwertig wie Einträge im Versicherungsbüchlein.

Meldepflicht§ 12.⁹⁾

⁷⁾ §§ 10, 11, 14, 16, 17 samt Titel, 23, 24 samt Titel, 26 samt Titel, 28, 29, 34, 39, 43 und 45 in der Fassung des RRB vom 27. 11. 2007 (wirksam seit 2. 12. 2007).

⁸⁾ § 11: Siehe Fussnote 7.

⁹⁾ § 12, 13, 22 und 44 aufgehoben durch RRB vom 27. 11. 2007 (wirksam seit 2. 12. 2007).

IV. AUFNAHME IN DIE VERSICHERUNG

§ 13.¹⁰⁾*Aufnahmeverfügung*

§ 14.¹¹⁾ In die Viehversicherung aufgenommen werden alle in der TVD registrierten Tiere der Rindergattung einer Tierbesitzerin oder eines Tierbesitzers gemäss § 6 des Viehversicherungsgesetzes; vorbehalten bleiben die in § 3 des Gesetzes und die in § 15 dieser Verordnung erwähnten Ausschlussgründe.

² Über eine allfällige Nichtaufnahme entscheidet die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter.

³ Bei Nichtaufnahme in die Viehversicherung teilt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter die Gründe für die Ablehnung der Viehbesitzerin oder dem Viehbesitzer schriftlich per Verfügung mit.

⁴ Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter führt eine Liste der versicherten Tierbestände.

Nichtaufnahme

§ 15. Von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen sind die Tiere im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes; als krank gelten auch Tiere, welche Anzeichen aufweisen von:

- Aktinomykose
- Krämpfigkeit
- Rheumatismus
- Euterkatarrh
- sonstigen Fehlern und Mängel, welche die Lebens- oder Nutzungsdauer eines Tieres beeinträchtigen können.

Gesundheitszeugnis

§ 16.¹²⁾ Versicherungspflichtige Tiere, die die Anforderungen gemäss § 3 Ziffer 3 des Viehversicherungsgesetzes und § 15 der Verordnung nicht erfüllen, sind von der Viehbesitzerin oder vom Viehbesitzer innert acht Tagen seit Versicherungsbeginn der Kassenführerin oder dem Kassenverwalter zu melden.

² Kranke oder verunfallte Tiere sind von einer oder einem zur Ausübung der Praxis zugelassenen Tierärztin oder Tierarzt zu untersuchen, welche bzw. welcher den Untersuchungsbefund der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter schriftlich mitteilt.

¹⁰⁾ § 13: Siehe Fussnote 9.

¹¹⁾ § 14: Siehe Fussnote 7.

¹²⁾ § 16: Siehe Fussnote 7.

*Kontrolluntersuchung*¹³⁾

§ 17.¹³⁾ Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter kann eine Kontrolluntersuchung anordnen.

² Wird festgestellt, dass ein Tier den Aufnahmebedingungen nicht genügt, gehen die Untersuchungskosten zulasten der Tierbesitzerin bzw. des Tierbesitzers.

Widerruf der Aufnahme

§ 18. Die durch vorsätzliche unrichtige Angaben über Alter und Gesundheitszustand oder durch Verschweigen erheblicher Tatsachen erwirkte Aufnahme in die Versicherung kann jederzeit, auch nach dem Tode des Tieres, durch Verfügung des Kassenverwalters rückgängig gemacht werden.

Wiederholung des Aufnahmegesuches

§ 19. Wenn die Gründe, welche zur Ablehnung einer Aufnahme führten, hinfällig geworden sind, so ist die Besitzerin oder der Besitzer des betreffenden Tieres verpflichtet, dasselbe unter Eingabe eines neuen tierärztlichen Zeugnisses wiederum zur Aufnahme anzumelden.

V. WERTKLASSEN

Publikation

§ 20.¹⁴⁾ Der Regierungsratsbeschluss über die Festsetzung der Wertklassen für das kommende Jahr ist jeweils zu Anfang des Jahres zusammen mit den Höchstbeträgen der anrechenbaren Schätzungssummen und den Prämienansätzen der kantonalen Viehversicherungskasse im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Wahl der Wertklasse

§ 21. Jede Viehbesitzerin und jeder Viehbesitzer hat alljährlich bis zum 15. Dezember der Kassenverwaltung schriftlich zu erklären, in welchen Wertklassen sie oder er ihre oder seine Tiere im folgenden Jahr versichern will.

² Beim Ausbleiben einer Erklärung wird der unter die Versicherungspflicht fallende Viehbestand in Übereinstimmung mit der Viehbestandskontrolle in die gleichen Wertklassen wie im Vorjahr eingewiesen.

³ Ein bisher nicht versicherter Bestand wird in die unterste Wertklasse eingewiesen.

¹³⁾ § 17 samt Titel: Siehe Fussnote 7.

¹⁴⁾ § 20 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 2. 11. 1997).

*Kontrolle und Kennzeichnung***§ 22.**¹⁵⁾*Besitzerwechsel*

§ 23.¹⁶⁾ Wechselt im Laufe eines Jahres ein versichertes Tier in einen anderen Viehbestand innerhalb des Kantons Basel-Stadt, so wird es in diejenige Wertklasse eingereiht, in welcher die neue Besitzerin oder der neue Besitzer seine Tiere versichert hat.

VI. DAUER DER VERSICHERUNG

*Handänderung*¹⁷⁾

§ 24.¹⁷⁾ Wird ein versichertes Tier verstellt oder verkauft, so endet die Versicherung mit Datum der Handänderung gemäss TVD. Findet die Übergabe nicht im Kanton statt, so endet die Versicherung mit dem Verlassen des Kantonsgebietes.

Sömmerung

§ 25. Wird ein versichertes Tier ohne Handänderung zum Zwecke der Sömmerung an einen Standort ausserhalb des Kantons verbracht, so bleibt das Tier während der Dauer der Sömmerung versichert.

² Das administrative Verfahren regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter.¹⁸⁾

VII. VERFAHREN BEI EINTRITT EINES SCHADENS

*Pflicht zum Beizug einer Tierärztin oder eines Tierarztes*¹⁹⁾

§ 26.¹⁹⁾ Wenn ein Tier notgeschlachtet werden muss, ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen.

² Besteht vor dem Eintreffen der Tierärztin resp. des Tierarztes Gefahr für das Leben eines Tieres oder ist die Verwertbarkeit des Fleisches in Frage gestellt, so hat die Viehbesitzerin bzw. der Viehbesitzer für die sofortige Notschlachtung des Tieres zu sorgen.

³ Wenn ein Tier verendet ist oder notgeschlachtet werden muss, so hat die Viehbesitzerin bzw. der Viehbesitzer den Kassenverwalter sofort zu benachrichtigen.

⁴ Die Viehbesitzerin oder der Viehbesitzer ist verpflichtet, alles vorzukehren, was im Interesse einer möglichst günstigen Verwertung des Tieres liegt.

¹⁵⁾ § 22: Siehe Fussnote 9.

¹⁶⁾ § 23: Siehe Fussnote 7.

¹⁷⁾ § 24 samt Titel: Siehe Fussnote 7.

¹⁸⁾ § 25 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 27. 11. 2007 (sirksam seit 2. 12. 2007).

¹⁹⁾ § 26 samt Titel: Siehe Fussnote 7.

Schadenfall/Tierärztliches Zeugnis²⁰⁾

§ 27.²⁰⁾ Ergibt die tierärztliche Untersuchung, dass die Schlachtung eines erkrankten oder verunfallten Tieres angezeigt ist, so hat die Tierärztin bzw. der Tierarzt die Schlachtung oder Tötung anzuordnen. Für notgeschlachtete Tiere hat die Tierärztin bzw. der Tierarzt zuhanden der Versicherungskasse ein Zeugnis auszustellen über:

1. Signalement des Tieres;
2. Untersuchungsergebnis;
3. Ursache und Verlauf der Krankheit;
4. verabreichte Medikamente.

² Für das tierärztliche Zeugnis ist, wenn immer möglich, das von der Versicherungskasse vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Meldung des Schadens

§ 28.²¹⁾ Bei der Anmeldung eines Schadenfalls hat die Viehbesitzerin bzw. der Viehbesitzer für verendete Tiere einen persönlichen Bericht und für notgeschlachtete Tiere das tierärztliche Zeugnis einzureichen. Bei allen Schadenfällen sind weitere, relevante Dokumente wie Abstammungsschein, Leistungsausweis, Verfügung der Fleischschaubehörde, Waagscheine u.a. beizulegen.

Notschlachtung

§ 29.²²⁾ Die Notschlachtung von versicherten Tieren hat, wenn immer möglich, im Schlachthof Basel zu erfolgen. Der Transport lebender Tiere geht zu Lasten der Tierbesitzerin bzw. des Tierbesitzers. Die Kosten für den Transport entbluteter und verendeter Tiere werden von der Viehversicherungskasse übernommen.

Anordnung der Schatzung

§ 30. Eine Schatzung ist auch vorzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob das abgehende Tier in die Versicherung fällt.

² Die Anordnung des Schatzungsverfahrens bedeutet keine Anerkennung von Ansprüchen einer Viehbesitzerin oder eines Viehbesitzers.

Schadenfall während der Sömmerung

§ 31. Kommt ein versichertes Tier während der Sömmerung ausserhalb des Kantonsgebietes in Abgang, so ist den Vorschriften dieser Verordnung soweit wie immer möglich nachzuleben.

²⁰⁾ § 27 Titel und Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 27. 11. 2007 (wirksam seit 2. 12. 2007).

²¹⁾ § 28: Siehe Fussnote 7.

²²⁾ § 29: Siehe Fussnote 7.

VIII. SCHATZUNGSKOMMISSION

Einberufung

§ 32. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter beruft die Schatzungskommission zur Vornahme einer Schatzung ein.

² Bei der Schatzung kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer zur Auskunfterteilung angehört werden. Das Schätzungsprotokoll steht bis zum Ablauf der Rekursfrist bei der Kassenverwaltung zur Einsichtnahme offen.

Erweiterte Schatzungskommission

§ 33. Können sich die Mitglieder der Schatzungskommission auf eine Schatzung nicht einigen, so ist das Ersatzmitglied beizuziehen.

Vergütung

§ 34.²³⁾ Für die Mitwirkung bei der Schatzung erhalten die Mitglieder der Schatzungskommission je eine Vergütung von CHF 70.– pro Schätzungssitzung.

IX. DIE SCHATZUNG

Bestimmung des Verkehrswertes

§ 35. Als Grundlage für die Bestimmung des Verkehrswertes dienen die vom Bundesamt für Veterinärwesen veröffentlichten Richtlinien über die Einschätzung von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung bei der Bekämpfung von Tierseuchen sowie die Mitteilungen der Branchenorganisationen der Schweizerischen Fleischindustrie Proviande.²⁴⁾

² Nutzung, Trächtigkeit, Alter, Abmagerung, Abmelkung usw. sind angemessen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen ist die Wertklasse, in welcher das Tier versichert ist.

³ Für das Gewicht ist die amtliche Wägung massgebend. Für entblutet eingeführte Tierkörper ist ein angemessener Zuschlag zu machen oder ist das Lebendgewicht aufgrund des Schlachtgewichtes annähernd umzurechnen.

Schatzung zum Schlachtwert

§ 36. Bei Tieren, welche infolge Euterfehlern (z.B. Gelber Galt), hohen Alters (über 12 Jahre), Abmagerung, Abmelkens, Unfruchtbarkeit, Stiersucht oder Bössartigkeit unwirtschaftlich geworden sind, darf der Verkehrswert grundsätzlich nicht höher als der Schlachterlös sein.

²³⁾ § 34: Siehe Fussnote 7.

²⁴⁾ § 35 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 27. 11. 2007 (wirksam seit 2. 12. 2007).

Schadenprotokoll

§ 37. Die Schätzungssumme ist sofort in das Schadenprotokoll einzutragen und von allen mitwirkenden Schätzern zu unterzeichnen.

X. ENTSCHÄDIGUNGEN

§ 38.²⁵⁾ Die Entschädigung für ein durch Krankheit oder Unfall in Abgang gekommenes Tier wird wie folgt berechnet:

1. Von dem durch die Schätzung festgesetzten Verkehrswert werden zunächst 20% als Selbstversicherungssumme abgezogen.
2. Die restliche Versicherungssumme wird wenn nötig auf 80% des Höchstbetrages der anrechenbaren Schätzungssumme der Wertklasse, in welcher das Tier versichert war, reduziert.
3. Abgezogen wird ferner der Betrag des Erlöses aus der Verwertung des Tieres (abzüglich eventuelle Transportkosten, Metzgerlohn, Schlachthof- und Fleischschaugebühren).
4. Schliesslich ist eine allfällige Reduktion wegen Verschuldens gemäss § 13 des Viehversicherungsgesetzes abzurechnen. Die Höhe des Abzuges wird von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter festgesetzt. Diese oder dieser hat die Begründung für den Abzug der Besitzerin oder dem Besitzer des Tieres schriftlich innert vier Wochen seit dem Eintritt des Schadens bekanntzugeben.

2

³ Die Kassenverwaltung kann allfällige Forderungen an den Versicherungsnehmer für Prämien, für eine Rekurschätzung usw., mit der Entschädigung verrechnen.

⁴ Mindererträge bei Finnentieren werden zu 70% entschädigt.

Entschädigung bei Operationen

§ 39.²⁶⁾ Die Zahlungen der Viehversicherungskasse an lebenserhaltende Operationen (wie z.B. Geburtsstörungen, Verlagerungen von Labmagen oder Blinddarm und Fremdkörpereingriffe) betragen 80% des Rechnungsbetrages. Nachbehandlungen werden nicht vergütet. Dem schriftlichen Gesuch um Ausrichtung des Beitrages an die Operationskosten ist die Rechnung der Tierärztin bzw. des Tierarztes beizulegen.

Leistungen der Viehversicherungskasse

§ 40.²⁷⁾ Die Leistungen der Viehversicherungskasse gemäss §§ 38 und 39 werden von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter festgesetzt.

²⁵⁾ § 38: Abs. 2 (eingefügt durch RRB vom 29. 4. 1975) aufgehoben durch RRB vom 27. 11. 2007 (wirksam seit 2. 12. 2007); Abs. 4 beigefügt durch denselben RRB.

²⁶⁾ § 39: Siehe Fussnote 7.

²⁷⁾ § 40 ergänzt durch RRB vom 9. 6. 1981.

Auszahlung

§ 41.²⁸⁾ Die festgesetzte Entschädigung wird der Viehbesitzerin oder dem Viehbesitzer durch die Kassenverwaltung als Verfügung schriftlich mitgeteilt.

² Die Entschädigung wird der Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer überwiesen. Durch die Auszahlung der Entschädigung erlischt das Rekursrecht nicht.

XI. PRÄMIEN

Festsetzung

§ 42. Die Viehversicherungskommission beantragt dem Gesundheitsdepartement²⁹⁾ zuhanden des Regierungsrates nach der Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Vorjahres die Prämienansätze für das laufende Rechnungsjahr. Die Prämienansätze sind jeweils im Kantonsblatt zu publizieren.

Prämienschuld

§ 43.³⁰⁾ Für alle zu Beginn eines Kalendermonates versicherungspflichtigen Tiere ist die Versicherungsprämie geschuldet; ebenso für jedes Tier, welches bis zum Ende des Kalendermonats in die Versicherung aufgenommen wird.

Nachzahlung von Prämien

§ 44.³¹⁾

Fälligkeit

§ 45.³²⁾ Die Kassenverwaltung stellt, nachdem die vom Regierungsrat festgesetzten Prämienansätze publiziert sind, jeder Viehbesitzerin bzw. jedem Viehbesitzer halbjährlich Rechnung über die Prämien.

² Die Viehbesitzerinnen bzw. die Viehbesitzer haben die Prämien innert Monatsfrist zu bezahlen.

³ Bezüglich Verzugszinsen und Mahngebühren gelten die Bestimmungen von § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.

Rückerstattung, Erlass

§ 46. Eine Rückerstattung bezahlter oder der Erlass geschuldeter Prämien erfolgt nicht.

²⁸⁾ § 41 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 27. 11. 2007 (wirksam seit 2. 12. 2007).

²⁹⁾ § 42: Siehe Fussnote 3.

³⁰⁾ § 43: Siehe Fussnote 7.

³¹⁾ § 44: Siehe Fussnote 9.

³²⁾ § 45: Siehe Fussnote 7.

XII. RESERVEFONDS

Verwaltung und Verzinsung

§ 47.³³⁾ Die zur Äufnung des Reservefonds bestimmten Überschüsse sind der Finanzverwaltung zu überweisen. Diese verzinst den Reservefonds zum jeweiligen Zinssatz der Kantonalbank für langfristige Kassaobligationen und gibt am Ende jedes Rechnungsjahres der Kassenverwaltung den Stand des Reservefonds bekannt.

Verwendung

§ 48. Der Reservefonds ist für die Bezahlung von Versicherungsleistungen bestimmt, wenn die in § 14 des Viehversicherungsgesetzes genannten Einnahmen zur Regelung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

Auflösung

§ 49. Der Reservefonds kann aufgelöst werden, wenn im Kanton Basel-Stadt während länger als zwei Jahren kein Nutz- und Zuchtvieh mehr gehalten wird. Über die Auflösung des Reservefonds beschliesst der Regierungsrat unter Berücksichtigung der dannzumaligen Verhältnisse. Die landwirtschaftlichen Organisationen sind dabei anzuhören.

XIII. ZEUGNISSE

§ 50. Die in dieser Verordnung vorgesehenen tierärztlichen Zeugnisse sind auf dem von der Kassenverwaltung vorgeschriebenen Formular zu erstellen.

² Für die Beschaffung dieser Zeugnisse sind die Viehbesitzerinnen und Viehbesitzer verantwortlich.

XIV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 51. Diese Verordnung ist zu publizieren und tritt am 1. Januar 1972 in Wirksamkeit.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Viehversicherungsgesetz vom 13. Dezember 1924 aufgehoben.

³³⁾ § 47 in der Fassung des RRB vom 29. 4. 1975.